

Datum: 31.08.2021
Telefon: 233-28242
Barbara Breinl
barbara.breinl@muenchen.de

Direktorium
Presse- und Informationsamt
D-I-PIA-SG3

Feste Standplätze für Straßenmusiker und Ausdehnung der Spielzeit

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00207
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel
am 12.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20 – 26 / V 04672

1 Anlage

Beschluss des Bezirksausschusses des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 23.11.2021 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel hat am 12.07.2021 die als Anlage beigefügte Empfehlung Nr. 14-20 / E 00207 beschlossen. Darin wurde eine Änderung der Regelungen zur Genehmigung von Straßenmusik dahin gehend beantragt, dass der Standplatz, der derzeit frei wählbar ist, an die Genehmigung gebunden wird. Außerdem wird beantragt, dass jede/r Musiker*in denselben Standplatz nur ein Mal pro Woche aufsuchen darf. Dieser Nachteil soll dadurch kompensiert werden, dass die genehmigungsfähige Gesamtspielzeit pro Woche ausgedehnt wird.

Da die Empfehlung sich auf einen Vorgang bezieht, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist, für die der Oberbürgermeister zuständig ist, und ausschließlich den Stadtbezirk Altstadt-Lehel betrifft, ist diese nach Art. 18 Abs. 4 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung bzw. § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung vom zuständigen Bezirksausschuss zu behandeln.

Zum Sachverhalt ist folgendes auszuführen:

Die Straßenkünstler*innen benötigen in der Münchner Fußgängerzone eine Sondernutzungserlaubnis, an welche die Einhaltung einiger Auflagen geknüpft ist. Diese „Spielregeln“ sollen dafür sorgen, dass das Verhältnis zwischen Anwohner*innen, Geschäftsleuten und Beschäftigten einerseits und den Künstler*innen andererseits sich möglichst reibungslos gestaltet und beiden Interessen gerecht wird.

Unter anderem ist dabei bereits festgelegt, dass Straßenmusiker*innen ihren Standplatz spätestens nach einer Stunde wechseln müssen und sie zudem jeden Standplatz nur einmal pro Tag beziehen dürfen. Der nachfolgende Standplatz muss in ausreichender Entfernung zum vorherigen Standplatz liegen, so dass die Darbietung dann dort nicht mehr zu hören ist. Damit ist die geforderte stündliche Rotation der

Straßenmusiker*innen für den jeweiligen Tag bereits geregelt. Bei Behinderungen oder Beschwerden ist der Standplatz darüber hinaus sogar sofort zu wechseln. Bei Verstößen gegen die Auflagen können Sperren für die Erlaubniserteilung verhängt werden.

Da Straßenmusiker*innen pro Woche werktags maximal 2 Genehmigungen ausgestellt bekommen, beträgt die Spielzeit eine*r bestimmten Straßenmusiker*in pro Standplatz unter der Woche schon heute maximal 2 Stunden. Hinzu kommt die Möglichkeit, für Sonn- und Feiertage eine weitere Genehmigung zu erhalten.

Das in der Empfehlung der Bürgerversammlung geforderte Procedere würde also für die „MitbürgerInnen, die in der Innenstadt/Fußgängerzone arbeiten“, die maximale Spielzeit eine*r Straßenmusiker*in an einem Standort lediglich von 2 auf 1 Stunde pro Woche reduzieren. Die Straßenmusik-Gesamtspielzeit pro Standort bliebe unverändert.

Dem stünde ein erheblicher Abstimmungs- und Verwaltungsaufwand gegenüber, der mit dem vorhandenen Personal nicht zu leisten wäre.

So müssten, allein bezogen auf die maximale Spielzeit pro Woche und Straßenmusiker*in, mindestens 23 Standplätze festgelegt werden. Hinzu kämen Ausweichstandorte, die aufgrund der zahlreichen Veranstaltungen und Versammlungen in der Fußgängerzone sowie wechselnder Baustellen, Markt- und Infostände nötig wären. Darüber hinaus sind nicht alle Standplätze für alle Musiker*innen bzw. Musikergruppen gleich geeignet und die Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen müsste ebenfalls gewährleistet werden. Außerdem gibt es neben den Straßenmusiker*innen noch weitere Straßenkünstler*innen wie Statuen, Pantomimen, Straßenmaler, Jongleure u.ä., denen dann ebenfalls eigene Plätze zugewiesen werden müssten. Selbst wenn unter diesen Bedingungen eine ausreichende Anzahl an Standorten identifiziert werden könnte – was als ausgesprochen fraglich erscheint –, müssten diese Standplätze mit den betroffenen Anwohner*innen, Geschäftsleuten und Beschäftigten abgestimmt werden, was ein erhebliches Konfliktpotential erwarten lässt.

Auch von Seiten der Straßenmusiker*innen mit ihren individuell präferierten Standplätzen würde diese weitere Einschränkung auf erheblichen Widerstand stoßen. Die in der Empfehlung angesprochene Kompensation durch eine Erweiterung der genehmigungsfähigen Wochen-Spielzeit würde weitere Standplätze erforderlich machen und so die Gesamtsituation nur weiter verschärfen.

Die Zuweisung von fixen Standplätzen würde aber auch bei der Ausstellung der Genehmigungen in der Stadtinformation einen enormen Mehraufwand bedeuten, da nicht nur für jede Straßenmusiker*in individuell eine realisierbare Wochentour im Stundentakt festgelegt werden müsste, sondern diese Wochentouren auch mit den Touren aller anderen Genehmigungen, den Standplätzen anderer Straßenkünstler*innen sowie der jeweils aktuellen Baustellen-, Veranstaltungs-, Versammlungs- und Standsituation koordiniert werden müssten. Zudem werden

Standplätze immer wieder von Musiker*innen besetzt, die ohne Genehmigung spielen und sich ohne ein Eingreifen der Polizei auch nicht davon abhalten lassen.

Vor dem Hintergrund dieses erheblichen Aufwands und angesichts der Tatsache, dass die stündliche Rotation der Straßenmusiker*innen für den jeweiligen Tag bereits vorgeschrieben ist, erscheint die mit der Bürgerversammlungs-Empfehlung vorgeschlagene Regelung nicht zweckmäßig. Darüber hinaus beziehen sich Beschwerden über Straßenmusiker*innen meist auf Personen, die ohne Genehmigung spielen. Straßenmusiker*innen, die regelmäßig mit Genehmigung in der Fußgängerzone auftreten, sind dagegen in aller Regel selbst daran interessiert, Konflikte möglichst zu vermeiden.

Das Kreisverwaltungsreferat, Veranstaltungs- und Versammlungsbüro, KVR-I/252 teilt diese Ansichten.

Aus den genannten Gründen sollte das erprobte und insgesamt auch bewährte Verfahren deshalb beibehalten werden.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung – laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) – zur BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 00207 wird Kenntnis genommen. Die Regelungen für die Genehmigungen von Straßenmusik auf öffentlichem Grund in der Altstadt-Fußgängerzone werden nicht geändert. Die Straßenmusiker*innen können ihren Standplatz weiterhin frei wählen, müssen diesen jedoch - wie bisher auch – stündlich wechseln, bei Beschwerden oder Behinderungen auch eher. Von einer Ausdehnung der genehmigungsfähigen Gesamtspielzeit wird abgesehen.
2. Die BV-Empfehlung Nr. E 00207 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel vom 12.07.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss 1 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Andrea Stadler-Bachmaier
Vorsitzende des BA 1

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

IV. Wv. Direktorium-HAI-PIA, Stadtinformation

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 1

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Direktorium HA II – BAG Mitte (dreifach)

An das Direktorium GL1-LU (per Mail beschlusswesen.dir@muenchen.de)

An das Direktorium -HA II/BA

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Am

Direktorium-HA I-PIA, Stadtinformation